



Legende

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- 2.1 Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW)
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)
- 2.2 Umbruchverbot im Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmal (§ 22 LG NW)
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

- 5.1 - 5.3 s. textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Darstellungen

- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW i.V.m. § 6 DVO LG NW (mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzpflanzungen)
- FFH-Gebiet (Meldung des Landes NRW)
- Ausgleichsflächen

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 40 - Weilerswist. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

Nachrichtliche Darstellung des Entwicklungszieles 1.4 "temporäre Erhaltung"

- Flächen, die gemäß rechtskräftigem FNP für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand März 2004
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kreis EUSKIRCHEN
Landschaft und Natur
Der Landrat

Landschaftsplan Weilerswist
Satzung - Festsetzungen

Bearbeitung: K. Bias / G. Persch, A. Oeliger / Stand: September 2004 / Maßstab: 1:12.500

<p>RECHTSGRUNDLAGE</p> <p>Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 18 u. 19 bis 28a des Gesetzes zur Sicherung der Naturlandschaft und zur Erhaltung der Landschaft (Landschaftsschutz - LG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) und den §§ 19 - 21 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsschutzgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1989 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW. S. 305).</p> <p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.</p> <p>Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW bindend, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 42 LG NW.</p> <p>Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan in diesem Umfang.</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p> <p>Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.</p>	<p>VERFAHRENSABLAUF</p> <p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 05.02.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes "40 - Weilerswist" beschlossen.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat gez. Kolvenbach Kreisratmitglied</p> <p>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses</p> <p>Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 05.02.1986 wurde am 28.10.1989 ersichtlich bekannt gemacht.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p>	<p>Beteiligung der Bürger</p> <p>Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 09.10.2002 stattgefunden.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Beträge</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Beträge hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 15.10.2002 bis 30.11.2002 stattgefunden.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 02.04.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.</p> <p>Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ordentlicher Bekanntmachung vom 28.04.2003 bis 27.05.2003 ersichtlich öffentlich ausgelegt.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p> <p>Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung</p> <p>Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 08.10.2003 hierüber entschieden.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p>	<p>Erneute Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 2 LG NW.</p> <p>Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ordentlicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 ersichtlich erneut öffentlich ausgelegt.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p> <p>Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung</p> <p>Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p>	<p>Sitzungsbeschluss</p> <p>Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.</p> <p>Euskirchen, den 31.03.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat gez. Kolvenbach Kreisratmitglied</p> <p>Genehmigung</p> <p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 21.07.2004 unter Az. 51.24-P-Weilerswist genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 21.07.2004</p> <p>gez. Weyer-Schopmans Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde-</p> <p>Bekanntmachung</p> <p>Die örtliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Sätze 1.2 und 3 LG NW ist am 08.10.2004 erfolgt.</p> <p>Gemäß § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Euskirchen, den 14.10.2004</p> <p>gez. Rosenke Landrat</p>
---	--	---	---	--	--